SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40 H, CH-3000 Bern 22 +41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



Kadervereinbarung

zwischen

Name Hans Muster

(im weiteren Athlet:in genannt)

Mitglied des Kaders Musterkader 2024

und dem Regionalverband Verein

Vertreten durch Fritz Meier

(Kaderverantwortliche:r)

A Allgemeiner Teil

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Bezeichnung "Mitglied des Regionalkaders" beinhaltet alle Kadermitglieder der Kategorien Pony, Children und Junioren.
- 1.2 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Kadermitglieder des Regionalkaders der Regionalverbände FER, FTSE, OKV, PNW und ZKV.
- 1.3 Die Vereinbarung basiert auf dem Reglement für die Selektionskommission Swiss Equestrian (SELKO-Reglement).

2 Rechte des Kadermitglieds

- 2.1 Die Athletin oder der Athlet hat das Recht, die persönliche Jahresplanung mit der oder dem Kaderverantwortlichen zu besprechen, auf Wunsch unter Beizug der persönlichen Trainerin oder des persönlichen Trainers. Ziel ist, die persönliche Saisonplanung mit der beruflichen und schulischen Ausbildung in die Kaderplanung mit einzubeziehen.
- 2.2 Die Athletin oder der Athlet hat das Recht, an den vom Regionalverband für Kadermitglieder organisierten Trainings teilzunehmen. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Athletin oder des Athleten.

3 Pflichten des Kadermitglieds

- 3.1 Mit dem Unterzeichnen dieses Vertrages erklärt sich die Athletin oder der Athlet einverstanden, die Jahresgebühr für das Nachwuchsprojekt des Regionalverbandes vollumfänglich zu bezahlen.
- 3.2 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich, mindestens 80% der vom Regionalverband angebotenen Trainings zu besuchen. Verletzt sich das Pferd der Kaderreiterin oder des Kaderreiters, verpflichtet sich die Athletin oder der Athlet unberitten an den Trainings

- teilzunehmen, um dadurch trotzdem von den fachlichen Inputs der Trainerin oder des Trainers zu profitieren. Kann die Reiterin oder der Reiter diesem nicht Folge leisten, verpflichtet sie oder er sich zu einer Strafzahlung von CHF 500.00 zu Gunsten des Regionalverbandes. Zudem wird die Talent Card aberkannt.
- 3.3 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zudem zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Respektierung der bestehenden Reglemente von Swiss Equestrian und der Fédération Equestre Internationale FEI, der im Anhang aufgeführten Bestimmungen und allfälliger schriftlicher Weisungen der oder des Kaderverantwortlichen. Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zur Fairness gegenüber den anderen Sportler:innen, den Offiziellen und insbesondere gegenüber dem Pferd sowie zur Unterstützung der Dopingbekämpfung bei Sportler:innen und Pferden.
- 3.4 Die Athletin oder der Athlet verpflichtet sich zur Respektierung der Ethik-Charta von Swiss Olympic. Insbesondere wird keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch, sexuellen Übergriffen und Mobbing jeglicher Art toleriert. Jegliche Publikation von potentiell diskriminierenden Inhalten auf Social Media ist verboten.
 - Der Konsum von Tabak und Alkohol ist Unter-18-Jährigen (Jahrgang massgebend bis und mit dem Jahr, in welchem man 18 wird) an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), untersagt. Über-18-Jährigen ist der Konsum von Alkohol an Turnieren, wo sie für die Schweiz aufgeboten werden (alle O-Turniere und internationale Titelkämpfe), ebenfalls untersagt, mit Ausnahme von von der Equipenchefin oder vom Equipenchef bewilligten Anlässen. Bei Widerhandlung haben die Verantwortlichen das Recht, die Athletin oder den Athleten umgehend vom Turnier auszuschliessen und weitere Sanktionen zu veranlassen. Bei Ausschluss wird eine eventuelle Kostenbeteiligung durch den Verband gestrichen. Die Athletin oder der Athlet willigt ein, sich auf Anordnung der Equipenchefin oder des Equipenchefs einem Alkoholtest zu unterziehen.
- 3.5 Bezüglich der medizinischen Behandlung und des Doping-Verbots des eigenen Körpers unterstellt sich die Athletin oder der Athlet den gültigen Bestimmungen von Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und Swiss Equestrian.
- 3.6 Die Athletin oder der Athlet nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Risiken und/oder Versicherungsabdeckungen für Krankheiten oder Unfälle während der Transporte und Trainings durch die Athletin oder den Athleten, resp. durch die Pferdebesitzerin oder den Pferdebesitzer abgedeckt werden müssen. Der Regionalverband und Swiss Equestrian sowie deren offiziellen Vertretungen sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

4 Dauer der Vereinbarung

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt während der Mitgliedschaft der Athletin oder des Athleten im Regionalkader des Regionalverbandes.
- 4.2 Die Berufungen in das Regionalkader der Regionalverbände werden jährlich gemäss SELKO-Reglement von Swiss Equestrian vorgenommen.

5 Rechtsweg

5.1 Sich aus diesem Vertrag ergebende Meinungsverschiedenheiten zwischen der oder dem Kaderverantwortlichen und der Athletin oder dem Athleten sind auf Antrag einer Partei durch die SELKO von Swiss Equestrian der entsprechenden Disziplin zusammen mit der oder dem Regionalverbandsverantwortlichen zu entscheiden.

Ort und Datum	
Die oder der Kaderverantwortliche	
Ort und Datum	
Die Athletin/der Athlet	
Unterschrift/en der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung	
(Name, Vorname)	